
PROTZ STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

Meierottostraße 7 - 10719 Berlin

Telefon +49 30 880428-0 - Telefax +49 30 880428-99 - kanzlei@protz-berlin.de - www.protz-berlin.de

Elektronische Kassen

1. Vorbemerkungen

- (1) Ende 2016 wurde ein weiteres Gesetz verabschiedet, das strengere Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungen von Unternehmen stellt. Insbesondere Kassensysteme sind hiervon betroffen. Ab 2017 dürfen nur noch elektronische Kassen eingesetzt werden, die Einzelumsätze aufzeichnen. Die hieraus generierten „elektronischen Unterlagen“ unterliegen dann den Aufbewahrungsverpflichtungen. Weitere Verschärfungen gelten ab 2020.
- (2) Mit diesem Informationsschreiben wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick zu diesem Thema verschaffen. Sollte sich darüber hinaus ein Besprechungsbedarf ergeben, stehen wir Ihnen hierzu gern zur Verfügung. Dabei können auch individuelle Überlegungen bzw. Branchenbesonderheiten einbezogen werden.

2. Gesetzliche Anforderungen an elektronische Kassen

- (3) In Deutschland gibt es, anders als in anderen europäischen Ländern, keine Registrierkassenpflicht. Die Benutzung einer sog. offenen Ladenkasse ist somit weiterhin zulässig. Es muss dann allerdings täglich ein Kassenbericht mit Zählliste nach beigefügten Mustern erstellt und dokumentiert werden. *Das Muster des Kassenberichts Nr. 3146 wurde uns vom RNK-Verlag zur Verfügung gestellt (www.rnk-verlag.de).*
- (4) Wer über eine elektronische Kasse verfügt, ist verpflichtet, diese auch tatsächlich zu benutzen. Alle Bargeschäfte sind dann über das elektronische Kassensystem abzuwickeln.
- (5) Jeder „Einzelbon“ muss mit Hilfe der Kasse aufgezeichnet („Einzelaufzeichnungspflicht“), gespeichert und mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Unternehmen haben sicherzustellen, dass ihre Registrierkassensysteme den Finanzverwaltungsvorgaben (GOBD-fähig) entsprechen. Das heißt, die Finanzverwaltung muss zur elektronischen Auswertung der gespeicherten Daten in der Lage sein.
- (6) Elektronisch erstellte Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar zu archivieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt dabei mindestens zehn Jahre. Die Daten sind zwingend elektronisch aufzuzeichnen; die alleinige Aufbewahrung von Papierausdrucken genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Das bedeutet: Jeder Geschäftsvorfall (Verkaufsvorgang) muss einzeln durch die Kasse dokumentiert, abgespeichert und mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Auch Bedienungs- und Programmieranleitungen müssen 10 Jahre aufbewahrt und in der Nähe der Kasse gelagert werden.

- (7) Für die Speicherung und Archivierung der täglichen Kassenaufzeichnungen kann auch der Service externer Dienstleister (z. B. DATEV) in Anspruch genommen werden. Bei Betriebsprüfungen werden die Daten dann über einen Export bereitgestellt.
- (8) Als Nachweis die „Einzelbons“ zugunsten des Tagesendsummen-Bons (sog. Z-Bon) zu verdichten und nur den Tagesendsummen-Bon vorzuhalten, ist nicht mehr ausreichend.

3. Manipulationssicherheit von Kassen

- (9) Unternehmer dürfen die im elektronischen Kassensystem aufgezeichneten Daten nicht so verändern oder löschen, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Das bedeutet, jeder Bedienungsvorgang am elektronischen Kassensystem ist auch systemseitig festzuschreiben.
- (10) Elektronische Registrierkassen sollen grundsätzlich ab 2020 über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen; nur die bauartbedingt nicht aufrüstbaren Kassen dürfen längstens bis 31.12.2022 verwendet werden. Die Zertifizierungen erfolgen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

4. Kontrollmöglichkeiten durch die Finanzverwaltung

- (11) Ab 2017 hat die Finanzverwaltung das Recht, bei Unternehmen eine Kassen-Nachschau durchzuführen. Mitarbeiter des Finanzamtes kommen bei der Kassen-Nachschau unangemeldet in Unternehmen und überprüfen dort die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, insbesondere auch mit Einsatz spezieller Prüfungssoftware.

5. Schlussbemerkungen und Empfehlungen

- (12) Die Politik hat der Steuerhinterziehung bei sog. bargeldintensiven Unternehmen den Kampf angesagt. Aufgedeckte Manipulationen haben neben steuerlichen auch strafrechtliche Konsequenzen.
- (13) Da es sich im Zusammenhang mit den verwendeten Kassensystemen auch um formale Fragen handelt, sollten die Gesamtprozesse im Unternehmen hinterfragt und ggf. angepasst werden.

Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH

Berlin, Januar 2017